



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen

### 1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, welche als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch Grund- oder Faustpfand auf einem Grundstück im Kanton Bern gesichert sind. An der Quelle zu besteuern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Banken).

### 2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind sämtliche Leistungen (insbesondere Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton Bern grundpfandrechlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechlich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als sie nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht der qsP selber, sondern einer Drittperson zufließen.

### 3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 21 % der Bruttoleistungen (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Sie ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Leistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der qsP die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese bei den Bruttoleistungen aufzurechnen.

### 4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

4.1 Die Quellenbesteuerung entfällt, wohnt der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen), Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Russland (ab 1.1.2013), Schweden (ab 1.1.2013), Spanien, der Tschechischen Republik, den USA oder den Vereinigten Arabischen Emiraten (rückwirkend gültig ab 1.1.2012). Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien,

Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan; rückwirkend gültig ab 1.1.2011), Ecuador, Ghana, Iran, Japan, Kolumbien, Malta, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.

4.2 Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Albanien, Bulgarien (ab 1.1.2014), Kirgistan, Kroatien, Polen (ab 1.7.2013), Rumänien (ab 1.1.2013), Schweden (bis 31.12.2012), Singapur (ab 1.1.2013), Slowakei (ab 1.1.2013, bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1) oder in Venezuela. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland (bis 31.12.2012), Sri Lanka oder Südkorea (ab 1.1.2013) ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.

4.3 Die Steuer ist auf 7 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.

4.4 Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Ziff. 4.2) wohnt.

4.5 Die Steuer ist auf 10 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Armenien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Bulgarien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), China, Chinesisches Taipeh (Taiwan; gilt rückwirkend ab 1.1.2011; bei Banken vgl. Ziff. 4.1) (ab 1.1.2011), Ecuador (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Israel (sofern die Überweisung der Zinsen nach Israel mittels Besteuerungsnachweis belegt wird; bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Jamaika (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Japan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen vgl. Ziff. 4.1), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.2), Moldova (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), der Mongolei (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen (bis 30.6.2013), Portugal, Rumänien (bis 31.12.2012), Russland (bis 31.12.2012, bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Serbien (Abkommen gilt seit 1.1.2011

nicht mehr für Kosovo), Singapur (bis 31.12.2012), der Slowakei (bis 31.12.2012, bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Sri Lanka (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Südkorea (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Tadschikistan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan (ab 1.1.2014), der Ukraine (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Ziff. 4.1) oder Vietnam. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) oder eine in der Türkei ansässige Bank ist.

- 4.6 Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- 4.7 Die Steuer ist auf 15 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.2), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.5) oder der Türkei (bei Banken vgl. Ziff. 4.5).

**Hinweis:** Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen sehen weitere, nicht erwähnte Ausnahmeregelungen vor, namentlich für Zinsen auf Darlehen, die von Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften gewährt werden. Sollten solche Darlehen hypothekarisch gesichert sein, sind diese Bestimmungen auch zu berücksichtigen.

## 5 Vorbehalt des EU Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

## 6 Meldung der qsP

Der Zinsschuldner hat als **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die qsP zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) > BE-Login Quellensteuer).

Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Kompetenzgemeinde Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:

- Nachname und Vorname der qsP
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP (falls vorhanden)
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland

## 7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der SSL hat den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

## 8 Ausweis über den Steuerabzug

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

## 9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Bereich Quellensteuer  
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 69 69  
[info.qst@fin.be.ch](mailto:info.qst@fin.be.ch), [www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern)